03.10.2022

Anhang 1 zur TBV- Finanzordnung

- Erstattung von Auslagen -

A) Reisekostenbestimmungen

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es werden die tatsächlichen Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet. Die Benutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten oder den Kassenwart. Kilometergeld (0,35 Euro je km) kann gezahlt werden, wenn gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

    a. entweder die Gesamtreisekosten niedriger werden oder
    b. eine erhebliche Zeiteinsparung erzielt wird. Im Falle von b) ist vorher die Genehmigung des Präsidenten oder des jeweiligen Ressortleiters einzuholen.

2. Ein abweichendes Kilometergeld (0,10 Euro je km) wird Eltern von Auswahl-/Kaderspielern für den Transport von Spielern nach Absprache mit dem Landestrainer gezahlt.

3. Bei Lehrveranstaltungen, wie z.B. Trainer- und Schiedsrichterausbildungen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,35 Euro je Kilometer gezahlt.

4. Als Tage- und Übernachtungsgelder werden gezahlt:

    a. TAGEGELD:
    Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach den Pauschalbeträgen des Einkommensteuergesetzes. Es werden erstattet (bei ein- und mehrtägigen Reisen):

        i. Eintägige Reise: 8 Stunden und weniger 0,00 EUR
        ii. Eintägige Reise: mehr als 8 Stunden 12,00 EUR
        iii. Mehrtägige Reisen: Anreisetag ohne Zeitvorgabe 12,00 EUR
        iv. Mehrtägige Reisen: Abreisetag ohne Zeitvorgabe 12,00 EUR
        v. 24 Stunden (Zwischentag): 24,00 EUR

    Die tatsächliche Abwesenheit wird für jeden einzelnen Kalendertag ermittelt. Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen, die über den Gesamtbetrag des Tagegeldes hinausgehen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Tätigkeit, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 08:00 Uhr des

nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zu rechnen.

Wird Verpflegung unentgeltlich gestellt oder sind die Kosten für die Verpflegung in den Übernachtungskosten enthalten, verringert sich das Tagegeld um folgende Prozentsätze eines vollen Tagegeldes:

a. Frühstück: 20 % (4,80 Euro)
b. Mittagessen: 40 % (9,60 Euro)
c. Abendessen: 40 % (9,60 Euro)

Die Dauer der Abwesenheit wird durch Beginn und Ende der Reise bestimmt. Als Beginn der Reise gilt der Zeitpunkt, an dem die Wohnung verlassen werden musste. Die Reise ist beendet mit dem Wiedereintreffen in der Wohnung. Für Dienstreisen bis zu acht Stunden können die Pauschalbeträge nicht geltend gemacht werden.

5. Übernachtungskosten werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Es ist in jedem Fall die Rechnung der Unterkunft als Beleg beizufügen.

6. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifischen Reisekostenabrechnung (Formblatt) erstattet.

7. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als genehmigt.

B) Telefongebühren

Telefongebühren werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Die Anlage 1 zur Finanzordnung wurde am 03/10/2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

C) Erstattung von Auslagen für Schiedsrichter

1. Reisekostenbestimmungen

    a. Reisekosten

    Erstattung an Schiedsrichter im Jugend- und Seniorenspielbetrieb (OL/LL/Bzl/Pokal). Als Fahrtkosten können erstattet werden:

    i. Öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse (Fahrkarten müssen im Original vorgelegt werden)
    ii. PKW - pro km 0,35 € + 0,05 € pro Mitfahrer

    Die Kilometer sind entsprechend das im amtlichen Organ veröffentlichten Schiedsrichter Abrechnungsformular abzurechnen.